EGT Energievertrieb GmbH

Aktion: Kunden werben Kunden
Angaben Werber
Vor- und Nachname: _____
Kd.-Nr. / Vertragskonto: _____

Auftrag zur Belieferung: SPOT Privatstrom dyn. Tarif

Ihr EGT-Ansprechpartner: ☎ 07722-918-100 ✉ kundenservice@egt.de

KUNDE

Name

Vorname

Straße Nummer

PLZ Ort

Telefon Mobil Telefax

E-Mail Kunde[1]

E-Mail Rechnungsversand (mehrere Empfänger möglich)[2]

ANGABEN ZUR LIEFERSTELLE

Straße Nummer

PLZ Ort

Zählernummer

Messlokation / Zählpunktbezeichnung (optional)

Marktlokation

EGT Energie GmbH

Netzbetreiber

Vorjahresverbrauch in kWh

[1] **EGT darf dem Kunden über diese E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses zusenden.**
[2] **Sollte keine E-Mail-Adresse angegeben werden wird EGT den Versand in Papierform durchführen.**

Der Kunde wird EGT über Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich in Textform informieren.

RECHNUNGSANSCHRIFT (falls abweichend von Kundenanschrift)

Name

Vorname

Straße Nummer

PLZ Ort

ANGABEN ZUR BISHERIGEN STROMVERSORGUNG

Lieferant

Kundennummer

Kündigungsfrist

Lieferende

1. ORT UND UMFANG DER LIEFERUNG

EGT liefert und der Kunde bezieht von EGT gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für oben näher bezeichnete Lieferstelle (Erfüllungsort). Die Belieferung erfolgt einschließlich Netznutzung.

2. PREISE /ABRECHNUNG

Es gelten die als **Anlage 2 - Preisblatt** beigefügten Preise.
Die Rechnungsstellung richtet sich nach den Vorgaben der **Anlage 3 - AGB**.

3. VERTRAGSLAUFZEIT

Es gelten die Regelungen gem. **Anlage 1 - Vertragslaufzeit.**

4. SEPA-BASISLASTSCHRIFT-MANDAT (GLÄUBIGER-ID: DE51ZZZ00000081404)

☐ Es besteht bereits ein SEPA-Basislastschrift-Mandat, dieses soll entsprechend berücksichtigt werden.

☐ Ich erteile folgendes neues SEPA-Basislastschrift-Mandat:

Ich/Wir ermächtige(n) die EGT Energievertrieb GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der EGT Energievertrieb GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN: _____
Kontoinhaber: _____
BIC: _____
Name der Bank: _____

Die Vorabmitteilung (Pre-Notification) im Hinblick auf fällige Zahlungen im SEPA-Zahlverfahren beträgt 5 Werktage vor Fälligkeitstermin.

☐ Ich erteile **kein Lastschrift-Mandat**, sondern überweise die fälligen Beträge.

Ihr EGT-Ansprechpartner: ☎ 07722-918-100 ✉ kundenservice@egt.de

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND AUFTRAGSERTEILUNG

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
Die **Anlage 1 - Vertragslaufzeit, Anlage 2 - Preisblatt, Anlage 3 - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Informationen DSGVO sowie** das **Muster-Widerrufsformular** sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Kunde bevollmächtigt EGT, bestehende Stromlieferverträge mit anderen Lieferanten für die vertragliche(n) Verbrauchsstelle(n) zu kündigen, für die Stromlieferung erforderliche Verträge im Namen des Kunden mit Dritten (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber) abzuschließen sowie zur Abfrage von Vorjahresverbrauchsdaten bei Dritten (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Vorlieferant).

Der nächstmögliche Termin, bis zu dem die Kündigung bestehender Stromlieferverträge erklärt werden kann, muss mindestens sechs Wochen nach Absendung dieses Auftrags durch den Kunden an EGT liegen. Dem Kunden ist bekannt, dass EGT den Auftrag ablehnt und der Kunde verpflichtet ist, einen EGT etwa entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn eine Kündigung bestehender Stromlieferverträge wegen Fristablaufs durch den Altlieferanten abgelehnt wird und der Kunde das zu vertreten hat.

Der Kunde erteilt mit seiner Unterschrift den Auftrag an EGT, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die oben näher bezeichnete Lieferstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt erst unter den Voraussetzungen der **Ziff. 1.1 der AGB (Anlage 3)** zustande.

6. FÜR VERBRAUCHER GILT DAS FOLGENDE WIDERRUFSRECHT:

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (EGT Energievertrieb GmbH, Schonacher Str. 2, 78098 Triberg, Telefon: 07722/918-100, E-Mail: kundenservice@egt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster - Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort /Datum	Unterschrift Kunde/Firmenstempel	Name und Funktion des Unterzeichners in Druckschrift

EGT Energievertrieb GmbH

Auftrag zur Belieferung: SPOT Privatstrom dyn. Tarif

Ihr EGT-Ansprechpartner: ☎ 07722-918-100 ✉ kundenservice@egt.de

Strategie: Spot

Grundsätzliche Informationen zur gewählten Beschaffungsstrategie:
Mit der Strategie Spot koppeln Sie Ihren EGT-Energiepreis 1:1 an den kurzfristigen Spotmarkt. Der später zur Abrechnung kommende Energiepreis Spot ist somit variabel und ergibt sich erst während der Belieferung.

Anlage 1 - Vertragslaufzeit

Gewünschter Lieferbeginn: _____

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass EGT auch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Lieferung beginnt. Wenn ich den Vertrag widerrufen sollte, schulde ich einen angemessenen Betrag als Wertersatz für den bis dahin gelieferten Strom.

Vertragslaufzeit: unbestimmte Laufzeit
Der Vertrag wird auf unbestimmte Laufzeit geschlossen und kann durch den Kunden und EGT mit einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

Anlage 2 - Preisblatt

1. PREISELEMENTE

1.1 EGT-Preis
Der EGT-Preis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung, Vertrieb und Service.

EGT-Grundpreis:	**10,00 Euro/Monat**

EGT-Energiepreis:
Der EGT-Energiepreis beinhaltet die folgenden Preiskomponenten:

A. Energiepreis Spot	**Cent/kWh**
B. Servicegebühr	**0,600 Cent/kWh**
Zuzüglich Marktzugangskosten:	
Aufschlag[1] auf die Servicegebühr	**0,400 Cent/kWh**

Zusätzliche, kostenpflichtige Optionen: (Sofern gewünscht, Option durch Ankreuzen wählen)

- **Öko**: Sie setzen auf ökologischen Strom, der zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien erzeugt wurde.

☐ **Aufschlag[1] auf die Servicegebühr**	**0,300 Cent/kWh**

[1] Wird auf der Rechnung nicht separat ausgewiesen.

Ermittlung Energiepreis Spot (Nr. 1.1 A.):
Der vom Kunden zu zahlende Energiepreis Spot entspricht dem für den jeweiligen Lieferzeitpunkt im Rahmen der Day-Ahead Auktion ermittelten Preis für elektrische Energie am Spotmarkt an der EPEX Spot SE. Zur Preisermittlung wird der kundenindividuelle Lastgang herangezogen. Ist die Lieferstelle SLP bilanziert, wird ein VDEW H0 Profil für Zwecke der Preisbildung herangezogen.
Die Spotmarktpreise können unter **https://www.epexspot.com** im Internet eingesehen werden.

Sollten die oben genannten Preise und Indizes nicht mehr ermittelt werden oder für EGT über seine Vorlieferanten nicht mehr zu beschaffen sein, so treten an deren Stelle weitestgehend entsprechende Preise und Indizes.
Der EGT-Grundpreis, die Servicegebühr, die Marktzugangskosten und die Öko-Optionen (feste Preisbestandteile) sind Nettopreise.

EGT Energievertrieb GmbH

Auftrag zur Belieferung: SPOT Privatstrom dyn. Tarif

Ihr EGT-Ansprechpartner: ☎ 07722-918-100 ✉ kundenservice@egt.de

1.2 Sonstige Preisbestandteile

Auf die Höhe der im Folgenden aufgeführten - und in der **Anlage 3 - AGB** näher erläuterten - sonstigen Preisbestandteile hat EGT keinen Einfluss. EGT berechnet diese sonstigen Preisbestandteile daher zusätzlich zum in Nr. 1.1 vereinbarten EGT-Preis, jeweils in der Höhe, die vorgeschrieben ist und die EGT selbst zu zahlen hat. Änderungen der sonstigen Preisbestandteile werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der EGT wirksam werden.

Zum Zeitpunkt der Vertragserstellung gelten die sonstigen Preisbestandteile in folgender Höhe:

1.2.1 Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Konzessionsabgabe (KA) im Netzgebiet:

• Messstellenbetrieb	9,21 EUR/Jahr	• Arbeitspreis Netznutzung	7,700 Cent/kWh
• Grundpreis Netznutzung	96,00 EUR/Jahr	• Konzessionsabgabe	1,320 Cent/kWh

1.2.2 Steuern / Abgaben / Umlagen

• KWK-G-Umlage	0,451 Cent/kWh	• Aufschlag für besondere Netznutzung[1]	2,027 Cent/kWh
• Offshore-Netzumlage[1]	1,143 Cent/kWh	• Stromsteuer	2,050 Cent/kWh

Die zuvor aufgeführten sonstigen Preisbestandteile sind Nettopreise.

[1] Für Letztverbraucher über 1.000.000 kWh/Jahr gelten erweiterte Regelungen, welche unter www.netztransparenz.de („Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024: § 19 StromNEV-Umlage)" bzw. "Offshore-Netzumlage") einzusehen sind.

1.3 Gesamtpreis

Zusätzlich zu den unter Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Preiselementen fällt die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an.

Produktbedingt ergibt sich der Energiepreis Spot erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Energiebeschaffung (siehe Ausführungen unter 1.1 A.). Im Betrachtungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 ergab sich ein exemplarischer Energiepreis Spot in Höhe von 9,308 ct/kWh (VDEW H0). Unter Berücksichtigung dieses in der Vergangenheit erzielten Preises ergibt sich zum Zeitpunkt der Vertragserstellung rein informativ folgender Arbeitspreis (brutto) und folgender Grundpreis (brutto):

Arbeitspreis (inkl. Ust.): **29,749 Cent/kWh**
Grundpreis (inkl. Ust.): **22,33 Euro/Monat**

- Wenn die Qualität Öko gewählt wurde, erfolgt ein Aufschlag auf den Arbeitspreis in Höhe von 0,357 Cent/kWh (Brutto)

2. STROMKENNZEICHNUNG

1 Kernkraft
2 Kohle
3 Erdgas
4 Sonstige fossile Energieträger
5 Erneuerbare Energien-HKN*
6 Erneuerbare Energie-EEG
7 Mieterstrom nach EEG

KENNZEICHNUNG DER STROMLIEFERUNGEN 2026, EGT ENERGIEVERTRIEB GMBH
Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz
Angaben auf Basis der Daten für das Jahr 2025

	EGT Ökostrom-Produkte	EGT Normalstrom-Produkte	Gesamtstrom-lieferungen	Stromerzeugung Deutschland
	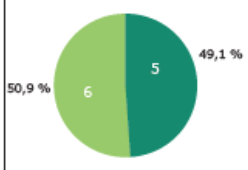	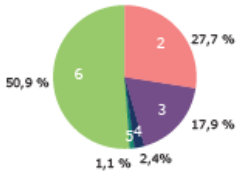	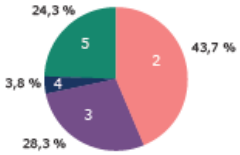	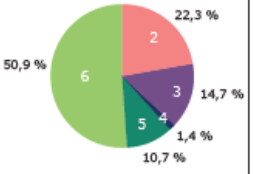
CO2-Emissionen	0 g/kWh	359 g/kWh	566 g/kWh	300 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh

*HKN: Herkunftsnachweis aus dem Herkunftsnachweisregister (HKNR) für Ökostrom

Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil
Norwegen	23,4 %
Island	22,8 %
Frankreich	16,5 %
Spanien	7,2 %
Dänemark	6,8 %

Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil
Finnland	6,5 %
Griechenland	5,1 %
Slovenien	3,8 %
Deutschland	2,9 %
Lettland	2,1 %

Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil
Ungarn	1,6 %
Portugal	0,6 %
Estland	0,5 %
Litauen	0,1 %
Kroatien	0,1 %

EGT Energievertrieb GmbH

Auftrag zur Belieferung: SPOT Privatstrom dyn. Tarif

Anlage 4 - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Lieferung, Verwendung der elektrischen Energie, Mitteilungspflichten

1.1 Der Vertrag kommt durch Zugang der Bestätigung der EGT in Textform beim Kunden unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande.

1.2 EGT ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn der Stromlieferungsvertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn nicht mehr besteht und der Kunde rechtzeitig vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Abnahmestelle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt.

1.3 Die Belieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung der EGT.

1.4 Die von EGT gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden bestimmt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit Zustimmung der EGT zulässig, die nicht unbillig verweigert werden wird.

1.5 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über den Kundenservice der EGT (unter Tel.-Nr. 07722-918-100 oder im Internet unter www.egt.de).

1.6 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 07722-918-100 oder im Internet unter www.egt.de.

1.7 Besteht ein Widerrufsrecht des Kunden, erfolgt eine Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden nach §§ 355 Abs.2, 356 Abs.2 Nr.2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert EGT ausdrücklich hierzu auf.

2 Eigenerzeugung

Die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen sowie jede sonstige Veränderung im Zusammenhang mit Eigenerzeugungsanlagen, die Auswirkungen auf den Lieferumfang der EGT haben kann, - einschließlich der veränderten Verwendung der eigenerzeugten Energie - ändert die Vertragsgrundlage und macht in der Regel neue Vereinbarungen notwendig. Der Kunde wird EGT rechtzeitig im Voraus über vorgesehene Veränderungen informieren.

3 Preis / Preisanpassung

3.1 Preis

Es gelten die Preise in Anlage 2 zum Vertrag (Preisblatt).

3.2 Preisanpassung

EGT ist verpflichtet, die festen Preisbestandteile des EGT-Preises nach Ziff. 1.1 Anlage 2 (Preisblatt) durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 1.1 Anlage 2 (Preisblatt) genannten Kosten. EGT überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Um-fang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung oder – sofern noch keine Preis-anpassung erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der EGT nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3.3 Verfahren zur Preisanpassung / Rechte des Kunden Änderungen der festen Preisbestandteile des EGT-Preises nach Ziffer 3.2 sind nur zum Monatsersten und – bei fester Erstlaufzeit oder bei automatischen Vertragsverlängerungen – nur auf den jeweiligen Verlängerungszeitraum möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn EGT dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Preisanpassung in Textform kündigen. EGT wird den Kunden mit der Information über die Preisanpassung auch darauf hinweisen.

3.4 Sonstige Preisbestandteile

Der EGT-Preis nach Ziff. 1.1 der Anlage 2 (Preisblatt) erhöht sich um die nachfolgend aufgezählten sonstigen Preisbestandteile, auf deren Höhe EGT keinen Einfluss hat. EGT berechnet diese sonstigen Preisbe-standteile daher zusätzlich zum in Ziff. 1.1 Anlage 2 (Preisblatt) vereinbarten EGT-Preis, jeweils in der Höhe, die vorgeschrieben ist und die EGT selbst zu zahlen hat. Änderungen der sonstigen Preisbestandteile werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der EGT wirksam werden. Die Höhe der einzelnen sonstigen Preisbestandteile wird in den Kundenrechnungen ausgewiesen.

3.4.1 Netznutzungsentgelte

Der EGT-Preis erhöht sich um die von EGT an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netznutzungsentgelte inklusive der an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

3.4.2 Messstellenbetrieb

Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von EGT belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, EGT ist zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber der EGT in Rechnung gestellten Höhe.

3.4.3 Steuern / Abgaben / Umlagen

Zusätzlich berechnet EGT die im Folgenden aufgeführten Steuern/ Abgaben/ Umlagen, wie sie von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Seite www.netztransparenz.de veröffentlicht sind sowie die Stromsteuer jeweils in der geltenden Höhe. Die Höhe der Umlagen wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und im Oktober für das jeweilige Folgejahr veröffentlicht.

- KWKG-Umlage gem. §12 EnFG: Die KWKG-Umlage deckt die Kosten der Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen.
- Aufschlag für besondere Netznutzung: Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).
  Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.
  In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.
  Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden ab dem 01.01.2025 die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen.
- Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG: Mit der Offshore-Netzumlage werden die Risiken aus der Anbindung von Offshore-Windparks und die Kosten aus der Errichtung der Anbindungen finanziert.
- Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzliche Verbrauchsteuer auf elektrische Energie die im Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt wird.
- Die von EGT an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

3.4.4 Neue Steuern / Abgaben / Umlagen

Ändern sich nach Vertragsschluss die Kosten für die Stromversorgung durch die Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen durch Gesetz, Verordnung oder behördliche Maßnahmen, so erhöhen sich die sonstigen Preisbestandteile jeweils in der Höhe, die vorgeschrieben ist und die EGT selbst zu entrichten hat. Die Änderungen werden gegenüber dem Kunden zu dem Zeitpunkt wirksam, zudem sie auch EGT gegenüber wirksam werden.

3.5 Zusätzlich fällt auf den EGT-Preis und die sonstigen Preisbestandteile die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

3.6 EGT teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines zu zahlenden Preisbestandteils auf Nachfrage mit.

4 Verlängerung der Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1 Die Erstlaufzeit des Vertrages endet zu dem im Auftrag genannten Zeitpunkt. Sofern eine unbestimmte Laufzeit vereinbart wurde, endet der Vertrag mit Kündigung.
4.2 Sofern vertraglich eine automatische Vertragsverlängerung vereinbart wurde, verlängert sich der Vertrag jeweils nur auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht einen Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt wird. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Kundenindividuelle Vereinbarungen zur Vertragslaufzeit und zum Verlängerungszeitraum haben Vorrang vor den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Regelungen.
4.3 Die Kündigung bedarf der Textform.
4.4 Sonstige Kündigungsrechte (aus Gesetz oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bleiben unberührt.

5 Messeinrichtung

5.1 Der Kunde gestattet den mit einem Ausweis ausgestatten Beauftragten von EGT, die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Auf Verlangen benennt der Kunde im Voraus einen Ansprechpartner, der in der Lage ist den Zutritt im Bedarfsfall zu gewähren. Der Kunde, EGT bzw. der Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.
5.2 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Messstellenbetreiber und EGT unverzüglich mit. Stellt der Kunde fest, dass die gemessenen Verbräuche unplausibel sind – etwa weil der gemessene und abgerechnete Stromverbrauch sich trotz unveränderten Verbrauchsverhalten wesentlich ändert –, ist er verpflichtet, dies der EGT unverzüglich mitzuteilen.
5.3 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Der Kunde wird auf Wunsch der EGT jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen zu ermöglichen.
5.4 Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z.B. falscher Wandlerfaktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die gelieferte Energie durch EGT mittels Schätzung ermittelt. EGT wird für diese Schätzung die vom zuständigen Messstellenbetreiber gebildeten Ersatzwerte verwenden. Ist der Kunde der Auffassung, dass sein tatsächlicher Verbrauch von den Ersatzwerten des zuständigen Messstellenbetreibers erheblich abweicht, hat der Kunde dies gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber glaubhaft zu machen.
5.5 Ansprüche nach Punkt 5.4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum (bei Marktlokationen mit registrierender Leistungsmessung das Kalenderjahr, bei Marktlokationen ohne registrierende Leistungsmessung 12 Monate) beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. Diese zeitliche Beschränkung von drei Jahren gilt nicht, wenn der Anschlussnetzbetreiber der Marktlokation des Kunden eine Korrektur der Netzentgeltabrechnung gegenüber EGT durchführt. In diesem Fall erfolgt immer auch eine entsprechende Korrektur der Rechnungstellung durch EGT gegenüber dem Kunden.

6 Rechnungsstellung, Abschläge und Zahlungsbedingungen

6.1 Die von EGT gelieferte Energie wird durch die beim Kunden vorhandene Messeinrichtung festgestellt. EGT ist verpflichtet, für die Zwecke der Abrechnung die Messdaten (Ablesewerte oder Schätz- bzw. Ersatzwerte) zu verwenden, die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt werden.
6.2 Für die Art der Abrechnung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
Der Abrechnungszeitraum wird von EGT festgelegt. Für Zwecke der Abrechnung wird der Stromverbrauch mindestens einmal jährlich ermittelt und darüber eine Rechnung erstellt. Zusätzlich ist EGT berechtigt, im Liefermonat Abschlagszahlungen zu erheben. Die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung ergibt sich aus dem prognostizierten Verbrauch in Verbindung mit den aktuell gültigen Preisbestandteilen und – soweit diese noch nicht feststehen (z.B. Energiepreis Spot) – in Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Preises. EGT ist berechtigt und verpflichtet, jederzeit in Abhängigkeit des weiteren Stromverbrauchs einerseits und/oder des künftigen Strompreises andererseits einseitig Anpassungen der monatlichen Abschlagshöhe vorzunehmen.
Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, kann EGT die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zweck der Abrechnung, eines Lieferantenwechsels oder zur Prüfung einer Ablesung erforderlich ist.
Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist beschafft werden können, ist EGT berechtigt, eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. EGT wird dabei den prognostizierten Verbrauch, den Verbrauch in vergleichbaren Zeiträumen sowie sonstige den Verbrauch beeinflussende Faktoren berücksichtigen. Werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird EGT eine Neuberechnung vornehmen.
6.3 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von EGT angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
6.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der EGT (Wertstellung) maßgeblich.
6.5 Zum Ende jedes von EGT festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt EGT eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit EGT erfolgt. Der Kunde kann dadurch den durch EGT festgelegten Abrechnungszeitraum verkürzen, nicht jedoch verlängern. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
6.6 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, oder
- sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

6.7 Gegen Ansprüche von EGT kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen EGT aufgrund Nicht- oder Schlechtleistung. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.
6.8 Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber EGT ist Triberg.

7 Sicherheitsleistung

7.1 EGT ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Höhe der jeweiligen Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem prognostizierten durchschnittlichen monatlichen Verbrauch in Verbindung mit den aktuell gültigen Preisbestandteilen und - soweit diese noch nicht feststehen (z.B. Energiepreis Spot) - in Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Preises.
7.2 Bei Verlangen der Sicherheitsleistung sind dem Kunden Fälligkeit, Höhe und die Gründe der Sicherheitsleistung mitzuteilen. Die Sicherheitsleistung kann als Barsicherheit oder soweit von EGT akzeptiert als Bürgschaft Dritter (z.B. Bankbürgschaft) erbracht werden.
7.3 EGT kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die Verwertung der Sicherheitsleistung wird EGT dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheitsleistung zu spät erfolgen würde. Sicherheitsleistungen sind spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen weggefallen und sämtliche Zahlungen aus dem Vertrag geleistet worden sind. Barsicherheiten werden nicht verzinst.
7.4 Hat EGT die Sicherheitsleistung vollständig oder teilweise verwertet, leistet der Kunde auf Verlangen der EGT erneut eine Sicherheitsleistung nach Ziffer 7.1.

8 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, EGT den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. EGT wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht und handelt es sich bei dem Kunden nicht zugleich um einen Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG, steht EGT ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

9 Lieferunterbrechungen

9.1 EGT ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist EGT ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mind. € 100,00 übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen EGT und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des EGT resultieren.
9.3 Die Unterbrechung im Falle von Ziffer 9.2 unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. EGT wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird EGT auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich mindestens in Textform hinweisen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, kann EGT die Lieferung nur einstellen und den zuständigen Netzbetreiber nur dann mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragen, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse von EGT (noch nicht bezahltes Entgelt für an den Kunden gelieferte bzw. noch zu liefernde Energie sowie etwaigen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags) nicht vollumfänglich absichert. Der Kunde wird EGT Besonderheiten, die einer Unterbrechung entgegenstehen, unverzüglich mitteilen.
9.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. EGT stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
9.5 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Elektrizität angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen, ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.
9.6 Der Kunde unterrichtet EGT unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u.Ä.).

10 Außerordentliche Kündigung, Einstellung der Lieferung

10.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
10.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
a) wenn eine der Parteien länger als 14 Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
d) wenn eine negative Auskunft von Creditreform, Dun & Bradstreet, Schufa oder auch Euler Hermes insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder
e) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
10.3 Ein wichtiger Grund liegt für EGT weiterhin vor,
a) wenn EGT die Belieferung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht zu dem in der Anlage 1 – Vertragslaufzeit genannten Datum des Lieferbeginns aufnehmen kann;
b) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet;
c) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Frist von mindestens fünf Tagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
d) wenn der Kunde innerhalb der von EGT gesetzten Frist von mindestens fünf Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Sicherheitsleistung eine geschuldete Sicherheitsleistung nicht oder nicht vollständig leistet;
e) wenn der Kunde seine Entnahmen vor Ablauf der Vertragslaufzeit nicht nur vorübergehend einstellt.
10.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
10.5 Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist EGT berechtigt, die Anschlussnutzung unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.3 unterbrechen zu lassen, sofern sie eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann.
10.6 Schadensersatz
Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

11 Haftung

11.1 EGT haftet nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung infolge netztechnischer Gegebenheiten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. In diesen Fällen haftet der Netzbetreiber für die entstandenen Schäden gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (Anlage NAV).
Im Übrigen haftet EGT nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet EGT nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten). EGT haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

11.2 Im Falle einer von EGT veranlassten, nicht berechtigten Unterbrechung der Stromlieferung ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit im Rahmen der in Ziffer 11.1 genannten Grenzen ausgeschlossen.
11.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12 Wegfall der Leistungspflicht bei höherer Gewalt

Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich

beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist EGT, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit.

EGT ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

13 Änderung der wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen des Vertrages (Bedingungen) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einer der Vertragsparteien oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

14 Übertragung von Rechten und Pflichten / Umzug

14.1 EGT ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
14.2 Den Eintritt eines Nachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die EGT verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse, gegeben sind.
14.3 Der Kunde ist verpflichtet EGT vorab unter Angabe des Umzugsdatums, neuer Anschrift und Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer seinen Wohnsitzwechsel in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum zu erfolgen, damit EGT den Kunden rechtzeitig beim Netzbetreiber ab- bzw. ummelden kann. Unterbleibt die Mitteilung nach Satz 1 aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat und wird EGT die Tatsache des Umzugs sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die EGT gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die EGT von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht von EGT zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche von EGT auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt
14.4 Der Kunde hat im Falle eines Umzugs ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Die Kündigung kann auf den Zeitpunkt des Auszugs oder einen späteren Zeitpunkt erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht nicht wenn EGT den Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung zu den bisherigen Konditionen an dem neuen Wohnsitz anbietet und eine Belieferung der neuen Entnahmestelle möglich ist. Der Kunde ist verpflichtet EGT mit der außerordentlichen Kündigung seine neuen Anschrift oder Identifikationsnummer der Entnahmestelle mitzuteilen.
14.5 EGT ist im Falle eines Umzugs des Kunden zur Weiterbelieferung an dessen neuen Wohnsitz nicht verpflichtet. EGT ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn EGT den Kunden aus von EGT nicht zu vertretenden Gründen an der neuen Lieferadresse nicht beliefern kann, wenn die neue Abnahmestelle im Gebiet eines anderen Netzbetreibers liegt und die Fortsetzung der Belieferung für den Lieferanten dadurch wirtschaftlich unzumutbar wird.

15 Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden Gegenstände dieses Vertrags vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen.

16 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der EGT in Triberg. EGT ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

17 Informationen zu Wartungsdiensten und Lieferantenwechsel

17.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
17.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist EGT verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit EGT aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrags eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

19 Datenschutz

EGT wird die Bestimmungen zum Datenschutz einhalten. Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden von der EGT bzw. vom Netzbetreiber im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten" von EGT.

20 Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Bestimmungen

Die Regelungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Grundversorgungsverordnung, Netzzugangsverordnung, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die EGT nicht veranlasst und auf die EGT auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist EGT verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn EGT dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von EGT in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

21 Hinweise nach EDLG

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energie-dienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaß-nahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

Auftrag zur Belieferung: SPOT Privatstrom dyn. Tarif

Anlage 4 - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

22 Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Wenn Sie Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind und mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:

EGT Energievertrieb GmbH, Qualitätsmanagement/Kundenservice,

Schonacher Str. 2, 78098 Triberg, Telefon 0 77 22/9 18-1 00, Telefax: 07722/918-131, E-Mail: kundenservice@egt.de

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Anschrift:

Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; www.schlichtungsstelle-energie.de;

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0; Fax.: 030 / 27 57 240 – 69;

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Wir sind gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon-Hotline: Montag bis Freitag 9:00 - 12:00 Uhr, Telefon 030 22 480 – 500, Telefax 030 22 480 – 323, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de

EGT Energievertrieb GmbH

Informationen gem. Art. 13, Art. 14 und Art. 21 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir informieren Sie nachstehend gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?
EGT Energievertrieb GmbH, Schonacher Straße 2, 78098 Triberg
Sie erreichen den zuständigen Datenschutzbeauftragten unter:
Datenschutzbeauftragter der EGT Unternehmensgruppe,
Schonacher Str. 2, 78098 Triberg oder datenschutz@egt.de

Wofür verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?
Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags mit Ihnen erforderlich. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich. Unsere berechtigten Interessen bestehen in Zusammenhang mit der Erfüllung der gegenseitigen Pflichten aus dem Vertrag zwischen uns und Ihnen. Wenn Sie Ihre Einwilligung dazu erteilt haben, erfolgt die Datenverarbeitung auch zu Zwecken der Werbung und des Marketing. Der Verwendung zu Zwecken der Werbung und des Marketing können Sie jederzeit widersprechen.

Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?
Zur Begründung und Abwicklung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Welche Arten von Daten verarbeiten wir?
Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Zählernummer, Marktlokations-ID), Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Vertragsdaten (z.B. Vertragsbeginn und -ende), Verbrauchsdaten (z.B. Verbräuche), Forderungsdaten (z.B. Abschlagsforderungen), ggf. Zahlungsinformationen (z.B. Bankverbindung, offene Forderungen).

An wen übermitteln wir Ihre Daten?
Innerhalb unseres Unternehmens erhalten die Stellen Zugriff, die das zur Erfüllung unserer Pflichten brauchen. Soweit zur Abwicklung des Vertrages erforderlich, werden wir Ihre Daten an Wechselportale, Wirtschaftsauskunfteien, den jeweiligen Altlieferanten, den Netzbetreiber, ggf. den Übertragungsnetzbetreiber und den Messstellenbetreiber, an sonstige Dienstleister, Einwohnermeldeämter, Rechtsanwälte, ggf. Gerichte, Inkassobüros und Gerichtsvollzieher übermitteln.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?
Eine Übermittlung Ihrer Daten in ein Land außerhalb der EU findet in der Regel nicht statt. Werden im Rahmen der Auftragsverarbeitung Dienstleister in einem Drittland eingesetzt, sind diese zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in der EU verpflichtet.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?
Nach Ende des jeweiligen Vertrages zwischen uns und Ihnen prüfen wir nach Ablauf von drei Jahren, ob wir Ihre Daten noch benötigen und einer Löschung gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Aus welchen Quellen beziehen wir Daten?
Wir verarbeiten Daten, die wir von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen wie Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern und Register zulässigerweise gewinnen. Wir verarbeiten auch Daten, die wir von Dritten, z.B. Auskunfteien, Altlieferanten und Netzbetreibern erhalten.

Schalten wir Auskunfteien ein?
Die EGT prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität. Dazu arbeitet EGT mit den Auskunfteien Creditreform Villingen-Schwenningen Schott KG, Marie-Curie-Straße 2, 78048 Villingen-Schwenningen sowie Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt, zusammen, von der die EGT die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt die EGT Namen und Kontaktdaten des Kunden an Creditreform Villingen-Schwenningen Schott KG, Marie-Curie-Straße 2, 78048 Villingen-Schwenningen sowie Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt.

Nähere Informationen können online unter www.creditreform-villingen.de sowie www.bisnode.de eingesehen werden.

Gibt es eine Pflicht, Daten bereitzustellen?
Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zwischen uns und Ihnen erforderlich. Wenn wir die Daten nicht verarbeiten können, können wir unsere vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber nicht erfüllen. Wir müssten den Vertrag kündigen, wenn Sie der Verarbeitung der Daten widersprechen sollten. Das gilt nicht, wenn Sie nur der Verarbeitung zu Zwecken der Werbung und des Marketing widersprechen.

Welche Datenschutzrechte haben Sie?
Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu:
Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen nach Art. 13 Abs. 2 b) in Verbindung mit Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO beruht.
Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.
Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Königstraße 10a, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711/61 55 41 – 0
Fax: 0711/61 55 41 – 15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Internet: http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO:
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage der Interessensabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Verteidigung dagegen.
Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.
Der Widerspruch erfolgt formfrei an folgende Adressen:
Tel.: +49 (0) 7722 918 100
Fax.: +49 (0) 7722 918 131
E-Mail: kundenservice@egt.de

EGT Energievertrieb GmbH

Muster- Widerrufsformular

Bitte verwenden Sie das Formular nur wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten:

Muster-Widerrufsformular

An

EGT Energievertrieb GmbH
Schonacher Str. 2
78098 Triberg

E-Mail-Adresse: kundenservice@egt.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
Bestellt am (*)/erhalten am (*)
Name des/der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Datum/Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*)Unzutreffendes streichen.